

**Kriterienkatalog
zur Aufnahme von Vereinsmitgliedern
nach § 3 Abs. 3 der Satzung**

Angepasste Fassung gemäß der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung 02. Februar 2022

Nach § 3 Abs. 1 der Satzung können Verbände und Organisationen der Landwirtschaft, des Handels sowie der Be- und Verarbeitung Mitglieder des Vereins sein, soweit diese die Unternehmen der Lebensmittelversorgungskette repräsentieren. Vom Antragsteller wird erwartet, dass er die Ziele und Absichten des Vereins unterstützt und aktiv vertritt.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist nach § 3 Abs. 2 der Satzung eine Aufnahmeempfehlung des Steuerungskreises und ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über diesen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach § 3 Abs. 3 der Satzung nach freiem Ermessen.

Nach dem Verständnis des Vorstands sollen Verbände und Organisationen Vereinsmitglieder werden können, denen im Markt bzw. in der öffentlichen Wahrnehmung ein gewisses Gewicht zukommt. Die Arbeit des Vereins soll nicht von Individualinteressen geleitet sein, sondern der Zweck des Vereins ist die nachhaltige Verbesserung der Zusammenarbeit in der Lebensmittelversorgungskette zwischen Landwirtschaft und Handel sowie Be- und Verarbeitung. Vor dem Hintergrund dieser politischen Zielsetzung orientiert sich der Vorstand bei der Behandlung von Aufnahmeanträgen im Sinne einer Leitlinie an folgenden Kriterien:

1. Der Antragsteller ist ein Verband oder eine Organisation und repräsentiert die Unternehmen der Lebensmittelversorgungskette (Landwirtschaft, Handel, Be- und Verarbeitung).
2. Der Antragsteller weist einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug vor allem zu den Produktgruppen Fleisch, Milch, Eier, Geflügel, Obst, Gemüse, Kartoffeln auf.
3. Der Antragsteller ist als eingetragener Verein oder in vergleichbarer Weise so organisiert, dass der Antragsteller selbst Rechte und Pflichten wahrnehmen kann und in einem öffentlichen Register (z.B. Vereinsregister) eingetragen ist.
4. Der Antragsteller vertritt eine erhebliche Anzahl von Unternehmen, die auf dem betreffenden sachlich und räumlich maßgebenden Markt tätig sind (diese Formulierung orientiert sich an der Vorgabe des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG zur Definition „qualifizierte Wirtschaftsverbände“).